



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 04.02.2027, 08:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Rheinhausen, Blatt 20425,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Rheinhausen, Flur 16, Flurstück 328, Gebäude- und Freifläche,
Rheingoldstr. 40, Größe: 374 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein im Jahr 1907 in Duisburg-Friemersheim errichtetes, zweigeschossiges Wohnhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss. Die Grundstücksgröße beträgt 374 m².

Die Wohnfläche wurde anhand von veralteten Grundrisszeichnungen bzw. Außenmaßen und Umrechnungskoeffizienten überschlägig ermittelt und bemisst sich auf insgesamt ca. 135 m².

Zum Stichtag wurden die Räumlichkeiten im Erdgeschoss und Obergeschoss durch die Eigentümer genutzt. Die Flächen im DG waren vermietet und konnten nicht besichtigt werden.

Die Liegenschaft vermittelte einen mäßig gepflegten Gesamteindruck. Es besteht stellenweise Instandhaltungsstau sowie Renovierungs- und Modernisierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.04.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

159.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.